

BESCHWERDEKAMMERN
DES EUROPÄISCHEN
PATENTAMTS

BOARDS OF APPEAL OF
THE EUROPEAN PATENT
OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS
DE L'OFFICE EUROPEEN
DES BREVETS

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.
(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
(C) [X] An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 26. Juni 1996

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0664/94 - 3.2.4

Anmeldenummer: 90103821.6

Veröffentlichungsnummer: 0391062

IPC: F02D 41/38

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Elektronischer Drehzahlregler für eine luftverdichtende
Brennkraftmaschine

Patentinhaber:

DAIMLER-BENZ AKTIENGESELLSCHAFT

Einsprechender:

Robert Bosch GmbH

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 111(1)

Schlagwort:

"Widerruf auf Veranlassung des Patentinhabers - Verzicht auf
das Patent"

Zitierte Entscheidungen:

T 237/86, T 347/90, T 186/84

Orientierungssatz:



Europäisches
Patentamt

European
Patent Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 0664/94 - 3.2.4

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.4
vom 26. Juni 1996

Beschwerdeführer: Robert Bosch GmbH
(Einsprechender) Postfach 30 02 20
D-70442 Stuttgart (DE)

Vertreter: -

Beschwerdegegner: DAIMLER-BENZ AKTIENGESELLSCHAFT
(Patentinhaber) Mercedesstraße 136
D-70327 Stuttgart (DE)

Vertreter: -

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 7. Juli 1994 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0 391 062 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C. A. J. Andries
Mitglieder: H. A. Berger
J. P. B. Seitz

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Einspruchsabteilung hat durch die Entscheidung vom 7. Juli 1994 den Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0 391 062 zurückgewiesen und das Patent in unverändertem Umfang aufrechterhalten.
- II. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin (Einsprechende) am 17. August 1994 Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Beschwerdegebühr eingezahlt. Die Beschwerdebegründung ist am 8. November 1994 eingegangen. Die Beschwerdeführerin hat beantragt das Patent in vollem Umfang zu widerrufen.
- III. Mit Schreiben vom 19. Juni 1996 hat die Patentinhaberin erklärt, auf das Patent zu verzichten.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie der Regel 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.
2. Die Erklärung der Patentinhaberin während des Einspruchs-Beschwerdeverfahrens, daß auf das Patent (EP-B-0 391 062) verzichtet wird, und dies nachdem eine mündliche Verhandlung festgelegt worden war, kommt einem Antrag auf Widerruf des Patentbesitzes gleich (siehe Entscheidungen T 237/86, ABl. EPA, 1988, 261; T 347/90 nicht veröffentlicht).
3. Da deshalb die Beschwerdeführerin, sowie die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin), also beide Parteien, den Widerruf des Patents wünschen, kann die Kammer von ihrer Befugnis nach Artikel 111(1) EPÜ Gebrauch machen und das

Patent, ohne weitere Prüfung der Patentfähigkeit,
widerrufen (siehe Entscheidungen T 237/86; T 347/90;
T 186/84, ABl. EPA, 1986, 79).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das europäische Patent Nr. 0 391 062 wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C. Andries

Brz JPS